

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Änderung der Gebührensatzung

für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß

Stand: 11.Juli 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 11.Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Biberach an der Riß erhebt beim Besuch der Bruno-Frey-Musikschule (BFM) die nachfolgenden Unterrichtsgebühren. Diese werden mit der Maßgabe, dass 34 Unterrichtseinheiten (UE) während des Schuljahres (vgl. § 6 Abs. 1, Satz 1, der Benutzungsordnung für die Bruno-Frey-Musikschule) erteilt werden, als Jahresgebühren wie folgt festgesetzt:

	jährlich	monatlich
1. Elementare Musikpraxis		
➤ Musikwiese (45 Min) für 1–2-Jährige Kurs läuft ein Schulhalbjahr (17 UE, 138.- €)	276,-	23,-
➤ Musikwiese (45 Min) für 2-3-Jährige Kurs läuft ein Schulhalbjahr (17 UE, 138.- €)	276,-	23,-
➤ Musikwiese (60 Min) für 3–4-Jährige	312,-	26,-
➤ Musikalische Früherziehung (60 Min) für 4–6-Jährige	312,-	26,-
2. Instrumentenkarussell/Band-Kids:		
➤ für 6–8-Jährige	480,-	40,-
3. Instrumental-/Vokalfächer		
➤ Einzelunterricht		
- 15 Minuten (nur in begründeten Fällen)	396,-	33,-
- 30 Minuten	792,-	66,-
- 45 Minuten	1188,-	99,-
- 60 Minuten	1584,-	132,-
<i>Anmerkung: 15-minütiger Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen von der Schulleitung genehmigt. 60-minütiger Einzelunterricht ist nur bei entsprechender Begebung mit Empfehlung der Schul- oder Fachbereichsleitung buchbar!</i>		
➤ Gruppenunterricht:		
30 Minuten		
- zu 2 Schülern	432,-	36,-
- zu 3 Schülern	312,-	26,-
45 Minuten		

- zu 2 Schülern	648,-	54,-
- zu 3 Schülern	432,-	36,-
- 4-5 Schülern (MuBiGs/BSBZ MIBS Gruppenmusizieren)	312,-	26,-

Anmerkung: Die Gruppe 4-5 ist beschränkt auf max. zwei Jahre Unterrichtsdauer. Bei Verfügbarkeit kann die Instrumentenleihgebühr erlassen werden.

- Partnerunterricht für Erwachsene (30 Min. 14-tägig)	516,-	43,-
- Partnerunterricht für Erwachsene (45 Min. 14-tägig)	772,-	64,50

Anmerkung: Das Erwachsenen-Abo ist limitiert auf maximal zwei Abos, also 10 UE pro Schuljahr)

4. Schnupperangebote:

- Schnupperunterricht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (3UE 30 min inkl. Instrument) 72,-
- Schnupperunterricht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (3UE 30 min ohne Instrument) 60,-

- Erwachsenen-Abo zum Wiederauffrischen (5 UE 30 ohne Leihinstrument) 130,-
- Erwachsenen-Abo zum Neueinsteigen (5 UE 30 mit Leihinstrument) 156,-

Anmerkung: Das Erwachsenen-Abo ist auf zwei Abos im Schuljahr limitiert.

5. Ensemble und Orchester (ohne Belegung von Instrumental-/Vokalfach)

- (Die 34er-Regelung nach § 1 Satz 2, findet hier keine Anwendung)
- Orchester (ab 9 Teilnehmer) 132,- 11,-
 - Ensemble (bis 8 Teilnehmer) 180,- 15,-

6. Erwachsenenzuschlag

- für Schüler ab dem 18. Lebensjahr 30 % auf Unterrichtsgebühr
- Schülern, Auszubildenden, Studenten, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschl. 26 Jahre im freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst wird gegen Vorlage eines Nachweises kein Erwachsenenzuschlag berechnet.

7. Besonderer Förderunterricht

- Die 34er-Regelung nach § 1, Satz 2 findet hier Anwendung. Es fällt kein Erwachsenenzuschlag an.
- Ganzheitlicher Instrumental- und Musikunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Einrichtungen für geistig, körperlich oder seelisch behinderte Menschen sowie in Förderschulen und diesen angegliederten Einrichtungen.

	jährlich	monatlich
Gesamtgebühr (unabhängig von der Unterrichtsform incl. Instrumentenleihgebühr)	864,-	72,-

- Bei Gebührenübernahme durch den Träger einer betreuenden Einrichtung beträgt der Eigenanteil der Eltern oder des Schülers 30%.

8. Bereitstellungsgebühr

- für das nach § 8 der Benutzungsordnung immobile Instrumentarium der BFM (Klavier, Keyboard, Schlagzeug, Harfe) im Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht
- | | jährlich | monatlich |
|--|----------|-----------|
| | 24,- | 2,- |

9. Benutzungsgebühren für Instrumente

(für die nach § 8 der Benutzungsordnung von der BFM überlassenen Instrumente)

- | | |
|--------------------------|----------------|
| Ausleihe bis 2 Jahre: | monatlich 15,- |
| Ausleihe ab dem 3. Jahr: | monatlich 20,- |

10. Kooperationen

Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen oder Vereinen werden vertraglich geregelt.

- #### 11. Studienvorbereitenden Abteilung:
- Die studienvorbereitende Abteilung richtet sich an besonders talentierte und fleißige Schüler, die sich auf einen musikalischen Beruf vorbereiten wollen. Der Unterricht beinhaltet wöchentlichen Einzelunterricht in Haupt- und Nebenfach von mind. 105 Minuten, sowie Unterricht in Ergänzungsfächern. Aufnahme und Zwischenprüfungen sind verpflichtend, die Plätze sind begrenzt. Monatlich Gebühr 99,-

12. Vorausgehende Begabtenförderung: Schüler, die sich für den Musikexzellenzkurs qualifiziert haben, erhalten bei entsprechender Leistung kostenfrei 15-min wöchentlichen Zusatzunterricht.

Die Entgelte sind in alle € angegeben. Diese unterliegen nach § 4 UStG derzeit nicht der Umsatzsteuer. Sollten einzelne Leistungen zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, so erhöht sich das Entgelt für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer."

§ 2 Ermäßigungen

1. Mehrfachermäßigung
Schüler erhalten ab dem zweiten Fach im Instrumental- und Vokalunterricht eine Ermäßigung von 10 % auf die Unterrichtsgebühr des Zweitfachs.
2. Geschwisterermäßigung
Für Biberacher Familien mit mindestens drei Kindern, die ohne eigenes Einkommen leben:
bei 2 Kindern im Unterricht jeweils 10%
bei 3 Kindern im Unterricht jeweils 20 %
bei 4 Kindern im Unterricht jeweils 30 % und
bei 5 Kindern im Unterricht jeweils 40%
3. Stadtpass
Die Sozialermäßigungen des Biberacher Stadtpasses finden in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Anwendung.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler, sofern dieser sich selbst bei der BFM angemeldet hat, verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei den Unterrichtsgebühren an dem von der BFM mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme, bei der Gebühr für die Benutzung von Instrumenten am 1. des Monats, wenn das Instrument bis zum 15. oder am 1. des Folgemonats, wenn das Instrument nach dem 15. eines Monats zur Benutzung ausgehändigt wird.
- (2) Die Gebühren sind erstmalig nach Zustellung des Gebührenbescheids, im Übrigen im Voraus am 1. jeden Monats fällig.
- (3) In begründeten Fällen können nicht erhaltene Unterrichtsstunden am Ende des Schuljahres erstattet werden.

§ 5 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß und deren Nebenstellen vom 01.03.1977 (letzte Änderung zum 01.09.2016), der Anhang für die Gebührenermäßigungen und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Biberach, 11. Juli 2022

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Online bereitgestellt am 03.08.2022